

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg  
zur Exmatrikulation wegen erheblicher Über-  
schreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen-  
oder Vorprüfung**

Vom 29. Dezember 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 103 b Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) erläßt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung

§ 1

Die Anlage der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung vom 15. März 1977 (KMBl II, S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 1978 (KMBl II, S. 183) wird um folgende Absätze ergänzt:

Diplomstudiengang Pädagogik  
(Mindeststudienzeit § 2 Abs. 1 DiplPOPäd in der jeweils geltenden Fassung)

Diplomstudiengang Geographie  
(Mindeststudienzeit § 3 Abs. 1 DiplPOGeogr in der jeweils geltenden Fassung)

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt am 1. Januar 1980 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 15. November 1978 und der Erklärung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Dezember 1978 Nr. I B 4 - 6/184 232.

Augsburg, den 29. Dezember 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Dezember 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Dezember 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Dezember 1978.

KMBl II 1979 S. 101

**Satzung  
der Technischen Universität München zur Exmatri-  
kulation wegen erheblicher Überschreitung der Re-  
gelstudienzeit sowie der Studienzeit bis zur Vor-  
prüfung im Fachhochschulstudiengang Lebensmittel-  
technologie**

Vom 26. Januar 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 103 b Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791), erläßt die Technische Universität München im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Satzung:

§ 1

(1) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen die vorgesehene Studienzeit bis zur Vorprüfung oder die Regelstudienzeit bis zur Abschlußprüfung erheblich überschreitet.

(2) Eine erhebliche Überschreitung der Studienzeit bis zur Vorprüfung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Vorprüfung nicht innerhalb der für den 1. Studienabschnitt vorgeschriebenen Höchststudienzeit abgelegt und abgeschlossen wird. Eine erhebliche Überschreitung der Regelstudienzeit bis zur Abschlußprüfung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn diese nicht innerhalb der für den 3. Studienabschnitt vorgeschriebenen Höchststudienzeit abgelegt und abgeschlossen wird. Die Höchststudienzeiten bemessen sich nach § 5 i. V. mit § 3 der vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397).

Der von dieser Satzung erfaßte Studiengang ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die nach den einschlägigen Prüfungsbestimmungen für die Ablegung einer ersten oder vom Prüfungsausschuß genehmigten zweiten Wiederholungsprüfung benötigten Semester werden auf die Fristen nach Abs. 2 nicht angerechnet und führen auch nicht zu ihrer Überschreitung.

(4) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 2 zählen Studienzeiten mit, die der Student in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht hat. Die Höchststudienzeit verkürzt sich ferner um Studienzeiten, die der Student in anderen Fachrichtungen oder Studiengängen an derselben oder einer anderen Hochschule zurückgelegt hat, und die von der zuständigen Stelle auf das nunmehrige Fachstudium angerechnet wurden (§ 5 Satz 3 und § 7 Abs. 5 Satz 4 der vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern, a. a. O.).

(5) Ein Student, dem die Gefahr der Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit oder der Studienzeit bis zur Vorprüfung droht, ist hierauf durch das Prüfungsamt unter Hinweis auf die Rechtsfolgen spätestens sechs Monate vor der Überschreitung in geeigneter Weise schriftlich hinzuweisen.

§ 2

(1) Kann ein Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die in § 1 Abs. 2 festgelegte Frist nicht einhalten, hat er bei der Hochschule einen Antrag auf Fristverlängerung einzureichen. Ein vom Studenten nicht zu vertretender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Student während der Unterrichtszeit eines Semesters durch längerdauernde Krankheit an einem ordnungsgemäßen Studium oder der rechtzeitigen Erbringung eines Leistungsnachweises gehindert war oder wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte. Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung der Hochschule stellt einen Grund für eine Fristverlängerung nur dar, wenn hiermit eine erhebliche Arbeitsbelastung verbunden ist.

(2) Der Antrag muß unverzüglich nach Beendigung des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der in § 1 Abs. 2 festgelegten Frist bei der Leitung der Hochschule eingereicht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen; soweit der Antrag mit Krankheit begründet wird, ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, darf Fristverlängerung nur in dem Umfang gewährt werden, der zur Nachholung des versäumten